

Satzung Landjugend RheinhessenPfalz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landjugendverband RheinhessenPfalz ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen auf dem Lande.
2. Er ist die selbständige Nachwuchsorganisation des Bauern- und Winzerbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Mainz.
4. Er ist Mitglied im Bund der Deutschen Landjugend.
5. Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Landjugendverband versteht sich als demokratischer, parteipolitisch ungebundener und überkonfessioneller Verband der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Aufgaben des Landjugendverbandes sind insbesondere
 - a. Vertretung der Interessen und Rechte der Jugendlichen des ländlichen Raums, unter Berücksichtigung der Folgen des demographischen Wandels in Deutschland
 - b. Förderung der Persönlichkeitsbildung, Hinführung des jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft
 - c. Vorbereitung junger Menschen auf die Übernahme von Aufgaben im berufständischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben unserer Gesellschaft
 - d. Hinführung Jugendlicher und junger Erwachsener zur kritischen Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenem Rollenverhalten
 - e. Förderung der Bildung der Jugend, insbesondere der Ausbildung und Weiterbildung
 - f. Unterstützung und Förderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes
 - g. Förderung und Betreuung der angeschlossenen Landjugendgruppen
 - h. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen u.a. mit gesellschaftlichen, kirchlichen und berufständischen Organisationen
 - i. Förderung der europäischen Verständigung, der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches
 - j. Erhaltung und Förderung des Kulturgutes unserer Heimat.
3. Der Landjugendverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Landjugend RheinhessenPfalz können alle jungen Menschen werden, die sich mit dessen Aufgaben und Zielsetzungen identifizieren.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Beitrittserklärung gegenüber der Landjugendgruppe oder im Falle einer Einzelmitgliedschaft gegenüber dem Landesvorstand schriftlich abgegeben ist. Die Mitgliedschaft gilt als nicht erworben, wenn die Aufnahme als Mitglied innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Beitrittserklärung vom Vorstand der Landjugendgruppe oder des Landesverbandes schriftlich abgelehnt wird. In Ermangelung einer schriftlichen Beitrittserklärung gilt der Beitritt auch dann als rechtsgültig vollzogen, wenn der erste fällige Jahresbeitrag entrichtet ist und die Aufnahme

als Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlung vom Vorstand der Landjugendgruppe oder des Landesverbandes schriftlich abgelehnt wird.

Gegen eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod

4. Bei Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Ansprüche auf Auseinandersetzung oder Abfindung sind ausgeschlossen.

5. Das Mitglied erklärt den Austritt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand seiner Landjugendgruppe oder an den Landesvorstand. Die Erklärung ist an keine Frist gebunden und wirkt in jedem Fall zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das Schreiben zugeht. Die Beitragspflicht ist für das laufende Jahr zu erfüllen, gleichviel, wie lange vor Jahresende der Austritt erklärt wird.

6. Der Vorstand einer Landjugendgruppe oder der Landesvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen

- a. wenn dieses mit dem Beitrag für eine längere Zeit als 12 Monate im Rückstand ist
- b. wenn das Mitglied erheblich gegen die Satzung oder Beschlüsse von Organen des Verbandes oder seiner Gruppe verstößt.

Das Mitglied ist schriftlich unter Begründung von dem Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

7. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegen den Ausschließungsbeschluss Einspruch beim Gruppenvorstand zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erhält Gültigkeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Einspruch ablehnen. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben:

- a. das Recht, an allen Versammlungen im Rahmen des Landjugendverbandes teilzunehmen
- b. Anspruch auf Förderung und ständige Information, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.
- c. das Recht, Dienstleistungen des Landjugendverbandes in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. sich für die Ziele und für die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften durch aktive Mitarbeit einzusetzen und verbandsschädigenden Einflüssen entgegenzuwirken
- b. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten
- c. den Vorstand der Landjugend RheinhesenPfalz von allen wichtigen Vorgängen in Kenntnis zu setzen.

3. Die örtliche Gruppe hat den Mitgliedstand jährlich neu zu melden.

§ 5 Verbandsbeiträge

1. Der Landjugendverband erhebt zur Deckung seiner Auslagen Mitgliedsbeiträge, die jeweils am 31. Mai für das laufende Jahr fällig werden.
2. Der Landjugendverband hat das Recht, diese Beiträge im Buchungsverfahren von den Konten der einzelnen Landjugendgruppen abzubuchen.
3. Neugegründete Gruppen müssen im Kalenderjahr ihrer Gründung keinen Beitrag an den Landesverband abführen.
4. Beitragsbefreit sind weiterhin Personen, die Mitgliedsbeiträge an den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. oder an den Landfrauenverband Pfalz e.V. oder den Landfrauenverband Rheinhessen e.V. entrichten.

§ 6 Gliederung des Landjugendverbandes

Der Landjugendverband gliedert sich in

- a. die Landjugendgruppen
- b. den Landesverband

§ 7 Die Landjugendgruppe

Die Landjugendmitglieder einer oder mehrerer Gemeinden bilden die Landjugendgruppe. Die Landjugendgruppe trifft sich regelmäßig zu Gruppenabenden. Ihre Tätigkeit richtet sich nach §2 der Satzung.

Die Organe der Landjugendgruppe sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Gruppenvorstand

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gruppe zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Gruppenvorstandes zusammen, im übrigen kann ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Gruppenvorstand verlangen, innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Gruppenvorstandes in getrennten Wahlgängen
 - b. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Gruppenvorstandes
 - d. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Landjugendgruppe
 - e. Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der in der Gruppe verbleibt
 - f. Im übrigen alle Aufgaben, die nicht solche des Gruppenvorstandes und ordnungsgemäßer Gegenstand der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind.

II. Der Gruppenvorstand

1. Der Gruppenvorstand besteht mindestens aus
 - a. dem Vorsitzenden und der Vorsitzenden
 - b. je einem Stellvertreter und einer Stellvertreterin
 - c. dem Kassensführer oder der Kassensführerin
 - d. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - e. weiteren 1-4 Vorstandsmitgliedern
 - f. bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder zugewählt werden, z.B. Vertreter/innen der Arbeitsgruppen oder Ausschüsse.

2. Der Gruppenvorstand wird für ein oder zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Gruppen legen ihren Wahlrhythmus vor der Wahl fest.

3. Der Gruppenvorstand muss mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Aufgaben des Gruppenvorstandes sind:
 - a. Durchführung der Gruppenarbeit im Sinne des §2 der Satzung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erhebung des Mitgliedsbeitrages
 - d. Namentliche Meldung der Mitglieder bis 30.4. sowie die Abführung des Verbandsbeitrages an die Geschäftsstelle des Landjugendverbandes bis zum 31.5. des Geschäftsjahres.
 - e. Vertretung der Gruppe nach außen
 - f. Ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und der Kasse
 - g. Information des Landesverbandes über die laufende Arbeit

5. Der und die Vorsitzende sowie die entsprechende Anzahl von Delegierten vertreten die Landjugendgruppe in der Landesmitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet diese Aufgaben wahrzunehmen. Im Verhinderungsfalle müssen sie sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen.

§ 8 Der Landesverband

Die Organe des Landesverbandes sind:

- I. die Landesmitgliederversammlung
- II. der Landesvorstand

I. Die Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem Landesvorstand
 - b. den Vertreter/innen der Landjugendgruppen. Für je 20 angefangene Mitglieder entsenden die Landjugendgruppen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in.
Berechnungsgrundlage für die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter jeder Landjugendgruppe sind die bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres vorliegenden Mitgliederlisten.

2. Die Landesmitgliederversammlung tritt auf Einladung des Landesvorstandes mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

3. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landjugendverbandes
- b. Wahl der unter §8, II, 1. a-d genannten Mitglieder des Vorstandes des Landjugendverbandes.
- c. Berufung von Arbeitskreisen
- d. Änderung der Satzung
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichts
- f. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- g. Festlegung des Verbandsbeitrages.

II. Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. der Vorsitzenden
- c. je zwei Stellvertreter/innen
- d. bis zu zwei Beisitzer/innen

2. Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat.

3. Kraft Amtes gehören dem Landesvorstand weiter an:

- a. der Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- b. der/die Hauptgeschäftsführer/in des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- c. eine gemeinsame Vertreterin des Landfrauenverbände Pfalz e.V. und Rheinhessen e.V.
- d. die Vorsitzenden der Arbeitskreise des Landjugendverbandes
- e. der/die Geschäftsführer/in des Landjugendverbandes
- f. der/die Bildungsreferent/in des Landjugendverbandes

4. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landjugendverbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesmitgliederversammlung begründet ist.

5. Der Landesvorstand muss bei Bedarf, aber mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten. Wenn zwei der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Woche einberufen werden.

6. Der Vorstand entsendet aus seinem Kreis eine/n Vertreter/in in den Landesjugendring.

7. Die Landesvorsitzenden vertreten den Landjugendverband und überwachen die Arbeit der Landesarbeitskreise. Sie berufen die Sitzungen des Landesvorstandes ein und führen in ihnen den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des oder der Landesvorsitzenden nimmt eine/r der Stellvertreter/innen die Befugnisse des/der Abwesenden wahr.

8. Der Landesvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., die Landesvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landfrauenverbandes Pfalz e.V. und des Landfrauenverbandes Rheinhessen e.V. wahrzunehmen.

9. Der Verbandsvorstand bestimmt die Delegierten für den Vorstand des Weinbauverbandes Rheinhessen.

§ 9 Arbeitskreise und Projektgruppen

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Landesmitgliederversammlung Arbeitskreise und der Landesvorstand Projektgruppen einberufen.
2. Die Arbeitskreise und Projektgruppen treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Ihre Arbeit richtet sich nach dem ihnen jeweils erteilten Auftrag.
3. Die Auflösung der Landesarbeitskreise erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Vorsitzenden der Landesarbeitskreise werden durch die Mitglieder des Arbeitskreises auf zwei Jahre gewählt und vom Landesvorstand bestätigt

§ 10 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

1. Die jeweiligen Vorsitzenden der Landjugendgruppen und des Landesverbandes haben die Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen.
2. Einladungen für Mitgliederversammlungen müssen auf Gruppenebene 7 Tage, auf Verbandsebene 21 Tage vorher schriftlich erfolgen.

§ 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Sämtliche Organe der Landjugendgruppen und des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und mehr als ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Diese Abweichung von Absatz 1 muss in der Einladung angekündigt werden.
3. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen.
5. Jede/r anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Es dürfen nicht mehrere Stimmberechtigungen auf eine Person vereinigt sein. Stimmberechtigt sind nur Anwesende.

§ 12 Anträge und Satzungsänderung

1. Anträge kann jedes Mitglied des Landjugendverbandes stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind auf Gruppenebene 4 Tage, auf Landesverbandsebene 10 Tage vor Beginn der Tagung dem für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden. Wahlen sind von den Dringlichkeitsanträgen ausgeschlossen.
2. Über Anträge auf Satzungsänderung entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 13 Wahlen

1. Die Wahl wird von einem/einer vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/in geleitet. Er wird unterstützt von zwei zu wählenden Wahlhelfer/innen. Wahlleiter/innen und Wahlhelfer/innen können stimmberechtigte Anwesende sein.
2. Jedes Mitglied des Landjugendverbandes ist wählbar, Abwesende nur mit deren schriftlicher Einwilligung.
3. Die Wahl geschieht durch Handzeichen, auf Antrag eine/r Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Erreicht keine/r der Kandidat/innen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, finden zwischen den Kandidat/innen mit den beiden höchsten Stimmenanteilen Stichwahlen statt. In der Stichwahl ist der/diejenige Kandidat/in gewählt, der /die die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Wenn nach dem 3. Wahlgang aufgrund Stimmgleichheit keine Entscheidung getroffen werden konnte, entscheidet das Los. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
5. Wenn nach diesen Bedingungen die satzungsmäßige Zusammensetzung des Gruppenvorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muss dann mindestens bestehen aus:
 - a. einem oder einer Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreter/innen.
6. Erst- und Wiederwahlen des und der ersten Vorsitzenden sind nur bis zu einem Alter von 35 Jahren zulässig. Wiederwahl für ein Amt ist höchstens zweimal (maximale Amtsdauer von sechs Jahren) zulässig.
7. Sollte eine Position nicht neu besetzt werden können oder wird in einem der Organe vor Ablauf der Amtszeit eine Position frei, z.B. durch Rücktritt, übernimmt die Amtsgeschäfte ein anderes Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand zu bestimmen ist. Nach spätestens 4 Monaten ist eine Neuwahl anzusetzen. Die Amtszeit nachgewählter Personen endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Landjugendverbandes ist eine Niederschrift anzulegen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Landjugendverbandes obliegt dem/der Geschäftsführer/in, der/die vom Verbandsvorstand in Verbindung mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. eingesetzt wird. Diese/r hat die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden und nach deren Weisungen zu führen und die Interessen des Verbandes und aller Mitglieder zu wahren.
2. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann der Verbandsvorstand in Abstimmung mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. weitere Mitarbeiter/innen einstellen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenführung

1. Eine Landjugendgruppe kann neben dem an den Verband abzuführenden Mitgliedsbeitrag einen Betrag von den Mitgliedern erheben, wenn dies ihre Mitglieder beschließen. Zum Zwecke der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.
2. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem/der jeweiligen Kassenführer/in verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung sowie die Belegpflicht. Der Vorstand hat die Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Bedingungen und Richtlinien sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
3. Die Kasse des Landjugendverbandes wird von der Verwaltungsabteilung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. geführt. Der/Die Geschäftsführer/in hat die Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Bedingungen und Richtlinien sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.

§ 17 Ehrenordnung

1. Die Landjugend RheinhessenPfalz kann Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenzeichen ehren.
2. Der Antrag auf Ehrung ist schriftlich mit Begründung an den Landesvorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Sollte der/die Vorgeschlagene selbst dem Vorstand angehören, so hat er/sie der Abstimmung fernzubleiben.
3. Der Landjugendgruppe bleibt es überlassen, selbst Ehrungen vorzunehmen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung einer Landjugendgruppe und des Landjugendverbandes beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Landjugendgruppe gilt ebenso als aufgelöst, wenn 6 Jahre lang nicht der mindest notwendige Vorstand gewählt werden kann.
2. Der Vorstand des Landjugendverbandes muss zu dieser Versammlung eingeladen werden.
3. Eine Gruppe gilt als stillgelegt, wenn 3 Jahre lang nicht der mindest notwendige Vorstand gewählt werden kann.
4. Bei Auflösung oder Stilllegung von Landjugendgruppen oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gruppe der Landjugend RheinhessenPfalz als deren Rechtsnachfolgerin zu, mit der Maßgabe, dass diese Mittel im Falle einer Neugründung in dem gleichen Bereich wieder zur Verfügung stehen.
5. Bei der Auflösung des Landjugendverbandes oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. als dessen Rechtsnachfolger zu, mit der Auflage, es für die Jugend des ländlichen Raumes zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung des Landjugendverbandes RheinhessenPfalz ist von der Landesmitgliederversammlung am 8.1.2006 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.